



Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Prävention Feuerwehr Versicherung

Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
bgv@bgv.ch
www.bgv.ch

An die Bauherrschaften
oder Antragstellenden von Projekten
im Kanton Basel-Landschaft

Versicherung Ihres Bauvorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft ist Ihnen die Bewilligung zur Ausführung Ihres Bauvorhabens erteilt worden. Zur Realisierung dieses Projektes wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Bitte beachten Sie, dass gemäss § 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft (GVG BL) vom 24. März 2022, Gebäude obligatorisch gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind. Aus diesem Grund sind der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) Neubauten sowie wertvermehrende An-, Aus- und Umbauten möglichst vor Baubeginn, spätestens innert 1 Monat nach Aufnahme der Bauarbeiten, zu melden.

Wir empfehlen Ihnen gleichzeitig auch die freiwillige Wasserschadenversicherung bei der BGV abzuschliessen.

Beiliegend finden Sie die Anmeldung zur Versicherung Ihres Bauvorhabens sowie die weiteren Unterlagen. Bitte reichen Sie uns das ausgefüllte Anmeldeformular zusammen mit dem Kostenvoranschlag ein. Sie erhalten danach für die Dauer der Bauarbeiten eine Versicherungsbestätigung.

Den genauen Umfang der Versicherungsdeckung können Sie dem Überblick über die Gebäudeversicherung resp. den Bedingungen der Wasserschadenversicherung entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Website:

bgv.ch/versicherung/feuer-und-elementarschadenversicherung

bgv.ch/versicherung/wasserschadenversicherung

Wenn Sie Fragen haben oder den Überblick resp. die Bedingungen der Versicherungen in Druckform haben möchten, steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung.

Für die rasche Rücksendung der Anmeldung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ihre Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung

- Orientierung über die Gebäudeversicherung während der Bauzeit
- Anmeldung zur Gebäudeversicherung



Orientierung über die Gebäudeversicherung während der Bauzeit

Das Versicherungsverhältnis basiert auf dem Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (GVG BL) vom 24. März 2022 und der dazugehörigen Verordnung und der Reglemente. Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen:

1. Obligatorische Versicherung während der Bauzeit

Neubauten und wertvermehrende An-, Aus- und Umbauten an obligatorisch versicherten Gebäuden sind mit Inangriffnahme der Bauarbeiten bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) versichert. Diese Versicherungspflicht ist unabhängig von der Notwendigkeit einer allfälligen Baubewilligung.

Die Versicherung deckt Feuer- und Elementarschäden am Bauwerk gemäss dem Überblick über die obligatorische Gebäudeversicherung.

Der Abschluss einer Versicherung gegen Wasserschäden ist freiwillig. Wir empfehlen Ihnen diese Versicherung aber dringend.

2. Abschluss der Versicherung

Zum Abschluss der Versicherung während der Bauzeit sind der BGV folgende Unterlagen einzureichen:

- die ausgefüllte Anmeldung zur Gebäudeversicherung
- ein detaillierter Kostenvoranschlag
- bei Pauschal- oder Globalverträgen ein ausführlicher Bau- beschrieb

Erst wenn die BGV im Besitz der geforderten Unterlagen ist, kann die Versicherungsbestätigung ausgefertigt werden.

3. Versicherungssumme

Die bei der Anmeldung zur Bauzeitversicherung festgelegte Versicherungssumme ist eine Annahme aufgrund der mutmasslichen Baukosten und grenzt die Leistungspflicht der BGV nach oben ab.

Für die Festlegung der Versicherungssumme bleiben die Kosten für Bauland, Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten sowie der Beiträge unberücksichtigt.

4. Weitere bauliche Objekte

Weitere bauliche Objekte (ausserhalb des Gebäudes), wie zum Beispiel Stützmauern, Swimmingpools usw., hat die Eigentümerschaft der BGV anzumelden, sofern diese versichert werden sollen.

Der Einschluss von weiteren baulichen Objekten kann nach deren Fertigstellung bei der BGV beantragt werden.

5. Was ist im Schadenfall gedeckt?

Bei unvollendeten Gebäuden sind nur die zur Zeit des Schadeneignisses eingebauten oder fest verbundenen und mit dem Gebäude zu versichernden Teile und Einrichtungen gedeckt.

Für eingebaute Teile, die zu Lasten der Gebäudeversicherung fallen, sind die Abgrenzungsbestimmungen Gebäude-/Fahrha- beversicherung massgebend.

Hilfsmaterial, das nicht bleibende Verwendung im Gebäude findet, ist nicht versichert.

6. Änderung des Bauprojektes

Erfährt das Bauvorhaben gegenüber dem eingereichten Kostenvoranschlag wesentliche Änderungen (mit Erhöhung der Kostensumme), so ist die BGV davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

7. Vollendung des Bauvorhabens

Das Gebäude ist nach Abschluss der Bauarbeiten zur Gebäudeschätzung anzumelden.

8. Abrechnung der Bauzeitversicherung

Die Gesamtabgabe für die Bauzeitversicherung wird auf der nach der Vollendung des Bauvorhabens ermittelten Versicherungssumme rückwirkend erhoben. Sie erstreckt sich auf die Zeit vom Beginn der Bauzeitversicherung bis zum Inkrafttreten der ordentlichen Gebäudeversicherung.

Es können Teilzahlungen verlangt werden, die dann auf der definitiven Gesamtabgaberechnung berücksichtigt werden.

Einen Überblick über die Gebäudeversicherung sowie über die Bedingungen der Wasserschadenversicherung finden Sie auf unserer Website:

www.bgv.ch/versicherung/feuer-und-elementarschadenversicherung

www.bgv.ch/versicherung/wasserschadenversicherung

Bitte achten Sie darauf, dass bei allen Bauarbeiten nebst den Bestimmungen des Baugesetzes auch diejenigen des Gesetzes vom 12. Januar 2017 über die Prävention von Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren beachtet werden.

Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen unsere Spezialisten des Brandschutzinspektorats und der Elementarschadenprävention unter +41 61 927 11 11 oder praevention@bgv.ch gerne zur Verfügung.



Anmeldung zur Gebäudeversicherung

Die Gebäude sind gemäss § 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft (GVG BL) vom 24. März 2022, obligatorisch gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Aus diesem Grund sind der BGV Neubauten sowie wertvermehrende An-, Aus- und Umbauten an obligatorisch versicherten Gebäuden möglichst vor Baubeginn - spätestens innert 1 Monat nach Aufnahme der Bauarbeiten - zu melden.

Der/Die Unterzeichnende/n melden folgendes Bauvorhaben gemäss § 21 GVG BL zur obligatorischen Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden an. Bitte setzen Sie alle bekannten Angaben ein resp. kreuzen Sie Zutreffendes an.

1 Bauherrschaft/Eigentümerschaft

Name/Vorname/Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____ Tel. _____

2 Architekt/in oder Vertretung

Kopie von Versicherungsbestätigung erwünscht

Name/Vorname/Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____ Tel. _____

3 Standort des Bauvorhabens

Ort _____ Grundstück-Nr. _____

Strasse/Nr. _____

oder Flurbezeichnung _____ EGID _____

4 Art des Bauvorhabens

Neubau Aus-/Umbau Anbau an Gebäude Nr. _____

Gebäudebeschreibung (z.B. Einfamilienhaus, 2 Geschosse mit Garagenanbau)

Datum der Baubewilligung _____ Keine

Wird/wurde für dieses Bauvorhaben ein Gebäude abgebrochen?

nein ja, am _____ Gebäude-Nr. _____

Bitte wenden



5 Kosten des Bauvorhabens

Die Kosten des Bauvorhabens (=Bauversicherungssumme) belaufen sich (ohne Vorbereitungs-, Umgebungsarbeiten und Beiträge)
gemäss beiliegendem Kostenvoranschlag vom _____ **auf CHF** _____

6 Beginn und Ende der Bauarbeiten

Voraussichtlicher Baubeginn (Monat/Jahr) _____

Voraussichtliches Bauende (Monat/Jahr) _____

7 Wasserschadenversicherung

- Wasserschadenversicherung **WasserBasis** einschliessen
- Wasserschadenversicherung **WasserPlus** einschliessen
- Wasserschadenversicherung nicht einschliessen

Mitgelieferte Unterlagen:

- Kostenvoranschlag
- Baubeschrieb

Ort und Datum

Der/Die Antragsteller/in (Unterschrift)

Nach Eingang der Anmeldung wird von der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung eine Versicherungsbestätigung ausgestellt und der Eigentümerschaft, wenn verlangt auch den Architekten resp. der Vertretung, zugestellt.